

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 30	S0001/14	07.01.2014

zum/zur

A0150/13 – Mirko Stage, Oliver Wendenkampff Stadträte future! – Die junge Alternative, Fraktion DIE LINKE/Tierschutzpartei

Bezeichnung

Änderung der Hauptsatzung zum Punkt "Einwohnerfragestunde"

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	21.01.2014
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	19.02.2014
Verwaltungsausschuss	14.03.2014
Stadtrat	24.04.2014

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg den Punkt § 14 "Einwohnerfragestunde" wie folgt zu ändern:

....

neue Version (die Änderungen sind fett hervorgehoben):

(1) Der Stadtrat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, **höchstens zwei Fragen (zu unterschiedlichen Anliegen) und jeweils zwei Nachfragen zu stellen**. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, die Beigeordneten oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von **vier Wochen** - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

Der Antrag soll in den Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten sowie den Verwaltungsausschuss überwiesen werden.

Begründung:

Gerade eine der letzten Stadtratssitzungen hat während der Einwohnerfragestunde gezeigt, dass diese Änderung längst überfällig ist. Während der Einwohnerfragestunde war eine junge

Mutter zu Gast, die eigentlich zwei unterschiedliche Anliegen hatte. Jedoch durfte sie nur ein Anliegen vortragen.

Daher sollte der Stadtrat dafür sorgen, dass - wenn schon Bürger mit ihren Anliegen ins Rathaus zur Einwohnerfragestunde kommen - die jeweiligen Fragen auch gestellt werden können.

Mirko Stage, Oliver Wendenkamp
Stadträte future! - Die junge Alternative

Frank Theile
Fraktion DIE LINKE/Tierschutzpartei

Zum Antrag A0150/13 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Gegen die beabsichtigte Änderung der Hauptsatzung (betreffend Einwohnerfragestunde) bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Die derzeitige Fassung der Hauptsatzung sieht 1 Frage pro Einwohner und 2 Zusatzfragen bzw. eine schriftliche Beantwortung innerhalb von 6 Wochen vor und entspricht daher der Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Der Antrag zielt zum einen darauf ab, den § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass jeder Einwohner **zwei Fragen** (zu unterschiedlichen Anliegen) und jeweils zwei Nachfragen stellen darf., statt wie bisher lediglich eine Frage. Diese Erweiterung ist rechtlich unproblematisch.

Die Gemeindeordnung selbst sieht keine konkreten Bestimmungen hierzu vor und verpflichtet den Oberbürgermeister lediglich dazu, Fragestunden im Rahmen der Gemeinderatssitzungen nach Maßgabe der Hauptsatzung vorzusehen.

Die weitere inhaltliche Ausgestaltung bleibt dann der Gemeinde vorbehalten. In der Kommentierung zur Gemeindeordnung (Klang/Gundlach/Kirchmer, § 27 Rn 4) wird ausdrücklich vorgeschlagen, dass die Hauptsatzung Bestimmungen darüber enthalten sollte, wie viele Fragen oder Zusatzfragen ein Einwohner stellen darf. Dieser Rechtslage wird die Hauptsatzung in der bisherigen Fassung gerecht und auch mit der geplanten Änderung.

Außerdem soll in Abs. 4 geändert werden, dass eine schriftliche Beantwortung der Frage an den jeweiligen Einwohner nicht mehr erst innerhalb von **sechs Wochen** erfolgen muss, sondern innerhalb von **vier Wochen**.

Auch dies ist rechtlich unproblematisch. Die Gemeindeordnung enthält keine Vorschriften, innerhalb welchen Zeitrahmens eine Beantwortung erfolgen muss.

Es besteht zwar kein Rechtsanspruch des Bürgers, innerhalb von 4 Wochen Antwort zu erhalten, die Gemeinde kann sich jedoch freiwillig zur Einhaltung dieses Zeitrahmens verpflichten.

Holger Platz